Geschäfts-N	lr
Geschalls-i	VI.,



## Kantonsrat

Art des \	Vorstosses:	
<u>Titel:</u> Befristete finanzielle Mitbeteiligung an den Kosten der Pflegefinanzierung		

## Auftrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Erlass zu einer befristeten finanziellen Mitbeteiligung an den Kosten der Pflegefinanzierung bis zu einer allfälligen Neuzuteilung der Aufgaben in Bezug auf die Versorgungskette auszuarbeiten.

## Begründung:

Am 1. Januar 2011 ist das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung in Kraft getreten. Die Neuordnung der Pflegefinanzierung führt zu einer Neuverteilung der Lasten zwischen Gemeinden, Krankenversicherern und Patientinnen und Patienten. Die Heimbewohner werden zu Lasten der Gemeinden entlastet.

Kernstück der Neuordnung ist die künftige Finanzierung der ambulanten und stationären Krankenpflege (Spitex und Pflegeheime). Hier gilt, dass die Krankenversicherer weiterhin einen fixen, nach Pflegebedarf abgestuften und vom Bund festgelegten Beitrag an die Pflegekosten leisten. Von den Pflegekosten dürfen den pflegebedürftigen Personen neu jedoch pro Tag nur noch maximal 20 % des höchsten vom Bund festgelegten Beitrages der Krankenversicherer überwälzt werden (ambulant: Fr. 15.95; Pflegeheim: Fr. 21.60). Aus familienpolitischen Gründen soll die ambulante Pflege von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren davon ausgenommen sein. Da die Pflegeheime und die Spitex im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden liegen, sollen diese auch für die Restfinanzierung der Pflegekosten aufkommen. Diese Neuordnung hat eine Entlastung der Heimbewohner und eine Zusatzbelastung der Gemeinden zur Folge.

Das Bundesrecht bestimmt nur die maximale Höhe der Pflegekostenbeiträge der Krankenversicherer aber nicht die Maximalkosten. Für die Restfinanzierung sind die Gemeinden zuständig. Deshalb sollen sie künftig mit Spitex-Anbietern und Pflegeheimen den von ihnen zu leistenden Restfinanzierungsbeitrag vereinbaren. So kann den unterschiedlichen Kostenstrukturen der Leistungserbringer im Kanton Rechnung getragen werden. Im entsprechenden Umfang besteht dann ein Anspruch der pflegebedürftigen Personen auf Übernahme dieser Kosten durch die Wohnsitzgemeinde.

Die Plafonierung der Pflegekosten auf maximal 20 % des höchsten vom Bundesrat festgelegten Pflegetarifes führt zu enormen Mehrausgaben der öffentlichen Hand. Da im Kanton Obwalden gemäss Gesundheitsgesetz die Gemeinden für die Betreuung der pflegebedürftigen Betagten und für die ambulante Pflege zuständig sind, fallen diese Mehrkosten bei den Gemeinden an. Im Jahr 2011 ist dadurch mit Mehrkosten für die Gemeinden von rund 3,472 Mio. Franken zu rechnen. Die einzelnen Gemeinden sind gemäss Budgetzahlen mit Mehrkosten wie folgt betroffen:

 Sarnen
 Fr.
 830'000.00

 Kerns
 Fr.
 560'000.00

 Sachseln
 Fr.
 433'000.00

 Alpnach
 Fr.
 484'000.00

 Giswil
 Fr.
 375'000.00

 Lungern
 Fr.
 263'000.00

 Engelberg
 Fr.
 527'000.00

Diese Kosten in vergleichbarem oder tendenziell noch steigendem Rahmen werden künftig jährlich anfallen. In diversen bilateralen Gesprächen wurde Finanzdirektor Hans Wallimann auf die Kostenproblematik hingewiesen und es wurde das Anliegen deponiert, dass sich der Kanton inskünftig an der Pflegefinanzierung beteiligen solle.

Der Regierungsrat hat beschlossen, eine Analyse der Versorgungskette im Pflegebereich durchzuführen, was die Gemeinden grundsätzlich begrüssen. Eine allfällige Neuverteilung von Aufgaben im Gesundheitswesen ist mit einem langen Prozess verbunden, die Gemeinden sind aber auf eine kurzfristige Mitbeteiligung an den Kosten der Pflegefinanzierung durch den Kanton angewiesen. Mit Blick auf das vorhandene Eigenkapital des Kantons ist eine befristete Kostenbeteiligung bis zu einer allfälligen Neuzuteilung der Aufgaben in Bezug auf die Versorgungskette im Pflegebereich gerechtfertigt. Die Gemeinden erwarten in etwa eine 50 %tige Mitbeteiligung des Kantons an den Mehrkosten durch die neue Pflegefinanzierung.

	COMMISSION PROPERTY AND ADMINISTRATION ADMINISTRATION AND ADMINISTRATION AND ADMINISTRATION ADMINISTRATION AND ADMINISTRATION AND ADMINISTRATION AND ADMINISTRATION A
Datum: 9 Mai 2011	
Urheber/-in:	
Einwohnergemeinderat Sarnen Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:
Einwohnergemeinderat Kerns Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:
Einwohnergemeinderat Sachseln Die Gemeindepräsidentin:	Der Gemeindeschreiber:
Einwohnergemeinderat Alpnach Der Gemeindepräsident:	Det Gemeindeschreiberin a.i.:
Einwohnergemeinder at Giswil Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:
Einwohnergemeinderat Lungern Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:

Der Gemeindeschreiber

Einwohnergemeinderat Engelberg

Der/Talammann: